

RS Vwgh 1996/12/18 96/12/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/12/18 96/12/0006 2

Stammrechtssatz

Die in einer Erledigung neben der - unleserlichen - Paraphe aufscheinenden Funktionsbezeichnung vermag die i. S. 18 Abs. 4 AVG obligatorisch vorgesehene leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden nicht zu ersetzen. Es kann daher nicht entscheidend sein, daß für den Bescheidadressaten

allenfalls die Möglichkeit bestanden hätte, mit Hilfe der in der Erledigung erwähnten Bezeichnung der Funktion des Genehmigenden dessen Namen zu ermitteln (Hinweis E 18.12.1987, 87/18/0095 ua). Eine andere Betrachtungsweise ist auch bei Intimationsbesccheiden nicht geboten.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden Unterschrift des Genehmigenden Offenbare Unzuständigkeit des VwGH

Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120027.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at